



### IN DIESER AUSGABE

1. Die wichtigsten steuerlichen Neuerungen der Unterstützungsverordnung „Sostegni bis“

1

## Die wichtigsten steuerlichen Neuerungen der Unterstützungsverordnung „Sostegni bis“

Für alle Kunden

Das Gesetzesdekret 73/2021 (sog. „Decreto Sostegni bis“) wurde im Staatlichen Amtsblatt Nr. 123 vom 25.05.2021 veröffentlicht; im Internet ist es unter folgendem Link abrufbar: <https://www.lavoro.gov.it/notizie/Pagine/COVID19-in-Gazzetta-Ufficiale-il-Decreto-sostegni-bis.aspx>.

Die relevantesten steuerlichen Neuerungen werden im Folgenden zusammengefasst.

<b>Neuerliche Gewährung eines Verlustbeitrages Artikel 1 GD 73/2021</b>	Inhabern einer Mehrwertsteuerposition, die seit dem 26.05.2021 aktiv ist und die bereits Begünstigte des vom Dekret über die Hilfsmaßnahmen vorgesehenen Verlustbeitrags sind, wird ein weiterer Verlustbeitrag zugestanden. Der neue Beitrag wird automatisch auf demselben Bankkonto gutgeschrieben, das bereits bei der Beantragung des staatlichen Verlustbeitrags im Rahmen des Dekrets „Sostegni“ angegeben wurde, ohne dass ein besonderer Antrag/Anfrage erforderlich ist.
	Alternativ zu dem im vorigen Punkt genannten Verlustbeitrag kann ein Beitrag bezogen auf den Vergleich des durchschnittlichen monatlichen Umsatzes für den Zeitraum

<p><b>Neuerlicher Verlustbeitrag: Alternativer Berechnungsschlüssel des Umsatzes Artikel 1 GD 73/2021</b></p>	<p>01.04.2020 - 31.03.2021 und 01.04.2019 - 31.03.2020 in Anspruch genommen werden.</p> <p>Die Höhe des Beitrags ist unterschiedlich, je nachdem, ob der Steuerpflichtige den im „Decreto sostegni“ genannten Beitrag bezogen hat oder nicht.</p> <p>Für diejenigen, die den nicht rückzahlungspflichtigen Beitrag des Dekrets in Anspruch genommen haben, gelten folgende Prozentsätze auf die Umsatzdifferenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) 60% für Unternehmen mit Einnahmen oder Vergütungen bis Euro 100.000;</li> <li>b) 50% für Unternehmen mit Einnahmen oder Vergütungen über Euro 100.000 und bis Euro 400.000;</li> <li>c) 40% für Unternehmen mit Einnahmen oder Vergütungen über Euro 400.000 und bis Euro 1 Million;</li> <li>d) 30% für Unternehmen mit Einnahmen oder Vergütungen über Euro 1 Million und bis Euro 5 Millionen;</li> <li>e) 20% für Unternehmen mit Einnahmen oder Vergütungen über Euro 5 Millionen und bis Euro 10 Millionen.</li> </ul> <p>Für diejenigen, die den vormaligen Verlustbeitrag des Dekrets NICHT in Anspruch genommen haben, gelten folgende Prozentsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) 90% für Unternehmen mit Einnahmen oder Vergütungen bis Euro 100.000;</li> <li>b) 70% für Unternehmen mit Einnahmen oder Vergütungen über Euro 100.000 und bis Euro 400.000;</li> <li>c) 50% für Unternehmen mit Einnahmen oder Vergütungen über Euro 400.000 und bis Euro 1 Million;</li> <li>d) 40% für Unternehmen mit Einnahmen oder Vergütungen über Euro 1 Million und bis Euro 5 Millionen;</li> <li>e) 30% für Unternehmen mit Einnahmen oder Vergütungen über Euro 5 Millionen und bis Euro 10 Millionen.</li> </ul> <p>Um diesen Beitrag anzufordern, muss eine spezifische Anfrage gestellt werden; wer zur Abgabe von periodischen Mehrwertsteuerabrechnungen (LIPE) verpflichtet ist, kann den Antrag erst nach Übermittlung der periodischen Mehrwertsteuerabrechnung für das erste Quartal 2021 einreichen.</p> <p>Wir unterstützen Sie auf jeden Fall bei der Berechnung dieses Beitrages bzw. bei der Bewertung der Vorteilhaftigkeit dieser Alternative.</p>
	<p>Ein zusätzlicher Verlustbeitrag ist für diejenigen vorgesehen, die in Bezug auf die laufende Besteuerungsperiode zum 31. Dezember 2020 ein schlechteres wirtschaftliches</p>

<p><b>Verlustbeitrag infolge der Minderung des Jahresergebnisses Artikel 1 GD 73/2021</b></p>	<p>Jahresergebnis gegenüber der Geschäftsperiode zum 31. Dezember 2019 aufweisen. Der Prozentsatz des Rückganges, bei dessen Überschreiten der Beitrag zusteht, muss vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen erst mit Dekret noch festgelegt werden.</p> <p>Dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen obliegt es auch, mit einem spezifischen Dekret den Prozentsatz festzulegen, der für die Ermittlung der Beitragshöhe anzuwenden ist.</p> <p>Der Antrag auf Zuerkennung des betreffenden Beitrags kann nur gestellt werden, wenn die Steuererklärung für die laufende Steuerperiode zum 31.12.2020 innerhalb 10.09.2021 eingereicht wird.</p> <p>Wir werden Sie über die Entwicklungen dieses Verlustbeitrags auf dem Laufenden halten.</p>
<p><b>Fonds zur Unterstützung zeitweise geschlossener Wirtschaftstätigkeiten Artikel 2 GD 73/2021</b></p>	<p>Zur Unterstützung von Wirtschaftstätigkeiten, die im Zeitraum vom 01.01.2021 bis 26.05.2021 für einen Gesamtzeitraum von mindestens 4 Monaten gemäß den Bestimmungen des Gesetzesdekrets 19/2020 geschlossen werden mussten, wurde ein Unterstützungsfonds eingerichtet.</p> <p>Zur Ermittlung der Begünstigten und der Höhe der Beihilfe wird ein eigenes Dekret erlassen werden.</p>
<p><b>Beitrag für Unternehmen in Berggemeinden Artikel 3 GD 73/2021</b></p>	<p>In Anbetracht der Tatsache, dass die Winterskisaison 2020/2021 nicht für die Öffentlichkeit zugänglich war, wurde ein Fonds mit einer Dotierung von Euro 800 Millionen für die Gewährung von Beiträgen zugunsten von Unternehmen eingerichtet, die Waren oder Dienstleistungen an die Öffentlichkeit verkaufen, die in Gemeinden innerhalb von Skigebieten durchgeführt werden. Insbesondere sind Beiträge an Tourismusbetriebe gemäß Art. 4, Gesetzesdekret Nr. 79/2011 einzurichten.</p> <p>Die Verfahren zur Umsetzung dieser Beiträge sind den spezifischen Bestimmungen der einzelnen Regionen/Provinzen überlassen.</p>
<p><b>Steuergutschrift für Mietverträge 2021 Artikel 4 GD 73/2021</b></p>	<p>Das Gesetzesdekret 73/2021 greift in die Regelung der Steuergutschrift für Mieten von gewerblichen Immobilien gemäß Artikel 28 des Gesetzesdekrets 34/2020 ("Decreto Rilancio") in zweierlei Form ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlängerung der Steuergutschrift für Beherbergungsbetriebe, Reisebüros und Reiseveranstalter bis zum 31.07.2021;</li> <li>- Ausweitung auf die Monate Januar bis Mai 2021 und Ausweitung auf Personen, die eine unternehmerische oder freiberufliche Tätigkeit ausüben und deren Einnahmen oder Vergütungen im Jahr 2019 15 Millionen Euro nicht übersteigen, sowie auf nicht-gewerbliche Körperschaften, einschließlich Einrichtungen des Dritten Sektors und zivilrechtlich anerkannte religiöse Einrichtungen.</li> </ul>

	<p>Bezogen auf die zweite Form oben (mit Ausnahme von neuen Tätigkeiten, die ab dem 01.01.2019 aufgenommen werden, für die diese Zugangsbedingung nicht gilt) wurde eine neue Art der Berechnung des Kriteriums des Umsatzrückgangs festgelegt: der durchschnittliche monatliche Betrag des Umsatzes und der Gebühren, der im Zeitraum zwischen dem 01.04.2020-31.03.2021 verzeichnet wird, muss mindestens 30% niedriger sein als der im Zeitraum zwischen dem 01.04.2019 - 31.03.2020 verzeichnete Betrag.</p>
<p><b>Steuergutschrift für die Modernisierung und Verbesserung von Beherbergungsbetrieben Artikel 7 Absatz 5 GD 73/2021</b></p>	<p>Das Gesetzesdekret Nr. 73/2021 sieht die Verlängerung der Steuergutschrift für die Restrukturierung und Verbesserung von touristischen Beherbergungsbetrieben gemäß Art. 79 des Gesetzesdekrets Nr. 104/2020 (August-Dekret) um ein Jahr vor (auf den zum 31. Dezember 2022 laufende Steuerperiode). Für das Jahr 2022 sind Mittel in Höhe von Euro 100 Millionen vorgesehen, die eine Ausgabenobergrenze darstellen.</p>
<p><b>Steuergutschrift für Vorräte in der Textil- und Modebranche Artikel 8 Absatz 1 GD 73/2021</b></p>	<p>Das Gesetzesdekret 73/2021 erweitert und verstärkt die Steuergutschrift, um die negativen Auswirkungen auf die Endbestände im Textil-, Mode- und Zubehörsektor gemäß Artikel 48-bis des Gesetzesdekrets 34/2020 (das sogenannte "Decreto Rilancio") einzudämmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verlängerung auf die laufende Steuerperiode zum 31.12.2021;</li> <li>- Anhebung der Ausgabenobergrenze auf 95 Millionen Euro für das Jahr 2021 und Zuweisung von Euro 150 Millionen, die eine Ausgabenobergrenze darstellen, für das Jahr 2022;</li> <li>- Einführung der Mitteilungspflicht gegenüber der Steuerbehörde;</li> <li>- Die Frist für den Erlass des Ministerialerlasses, der die Kriterien für die Identifizierung der förderfähigen Wirtschaftssektoren festlegt, wurde auf den 15. Juni 2021 festgelegt;</li> <li>- Die Frist für den Erlass des Direktors der Agentur der Einnahmen, die die Modalität, die Bedingungen der Abgabe und den Inhalt der Anfrage/Mitteilung definiert, wurde auf den 25. Juni 2021 festgelegt.</li> </ul>
<p><b>Verlängerung des Zeitraums der Aussetzung der Steuereintreibung Artikel 9 GD 73/2021</b></p>	<p>Die Einzahlung aller steuerlichen und nichtsteuerlichen Einnahmen aus dem Steuerkonzessionär zum Inkasso übergebenen Zahlungsbescheiden, Belastungsanzeigen und Feststellungsbescheiden wurde bis zum 30. Juni 2021 ausgesetzt. Die Zahlungen müssen daher bis zum 31. Juli 2021 erfolgen.</p>
	<p>Das Gesetzesdekret 73/2021 sieht die Ausweitung der Steuergutschrift für Investitionen in Werbekampagnen von Profi- und Amateursportvereinen und -verbänden, die in den Jugendbereich investieren, gemäß Artikel 81 des</p>

<p><b>Unterstützungsmaßnahmen für den Sport Artikel 10 GD 73/2021</b></p>	<p>Gesetzesdekrets 104/2020 (August-Dekret) auf Ausgaben vor, die vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 anfallen. Für das Jahr 2021 ist eine Zuweisung, die eine Ausgabenobergrenze darstellt, von Euro 90 Millionen vorgesehen.</p> <p>Der „Einheitsfonds zur Unterstützung von Sportvereinen und Amateursportvereinen“, der für die Gewährung von Zuschüssen für Amateursportvereine bestimmt ist, die ihre Tätigkeit zweitweise einstellen mussten, wird aufgestockt.</p>
<p><b>Maßnahmen zur Unterstützung der Liquidität Artikel 13 GD 73/2021</b></p>	<p>Die mit dem „Decreto Liquidità“ eingeführten Sonderbestimmungen, unter anderem betreffend den staatlichen Garantiefond für KMU, gelten bis zum 31.12.2021 (statt wie bisher vorgesehen bis zum 30.06.2021).</p>
<p><b>Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen Artikel 14 GD 73/2021</b></p>	<p>Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen an OHG, KG, AG, KGaA, GmbH usw. sind nicht steuerpflichtig, wenn sie innerhalb eines Jahres nachdem sie erzielt wurden, in innovative Start-ups oder innovative KMU durch Zeichnung von Gesellschaftskapital innerhalb 31.12.2025 investiert werden.</p> <p>Von natürlichen Personen erzielter Gewinn aus der Veräußerung von Beteiligungen an innovativen Start-up Unternehmen, die vom 1. Juni 2021 bis 31. Dezember 2025 durch Zeichnung von Stammkapital erworben und für mindestens drei Jahre gehalten werden, unterliegen nicht der Besteuerung. Dies gilt auch für Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen an innovativen KMU.</p>
<p><b>Mehrwertsteuergutschriften und Konkursverfahren Artikel 18 GD 73/2021</b></p>	<p>Es ist die Änderung von Artikel 26 des D.P.R. 633/1972, durch Vorverlegung der Fristen für die Ausstellung von Mehrwertsteuergutschriften im Rahmen von Insolvenzverfahren (die Gutschrift kann nämlich ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens ausgestellt werden) vorgesehen.</p> <p>Diese neue Regelung gilt für Insolvenzverfahren, die am oder nach dem 26.05.2021 eröffnet werden.</p>
<p><b>Beihilfen zum wirtschaftlichen Wachstum (ACE) Artikel 19 GD 73/2021</b></p>	<p>In der auf die laufende Steuerperiode zum 31.12.2020 folgenden Steuerperiode wird für Eigenkapitalerhöhungen ein Anteil in Höhe von 15% anerkannt, d.h. dieser kann von der Steuergrundlage in Abzug gebracht werden. Darüber hinaus werden die Eigenkapitalerhöhungen ab dem ersten Tag der Steuerperiode erfasst.</p>
<p><b>Steuergutschrift für Investitionsgüter Artikel 20 GD 73/2021</b></p>	<p>Das Recht zur Anrechnung der Steuergutschrift auf Investitionen in Anlagegüter wird auch auf Steuerpflichtige mit Einnahmen von mindestens Euro 5 Millionen ausgedehnt.</p> <p>Das Steuerguthaben kann in einer einzigen Jahresrate verrechnet werden, unabhängig vom Einnahme- oder Vergütungsvolumen des Begünstigten, mit Bezug auf Investitionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- in Sachanlagegüter (außer den in Anhang A zum Gesetz 232/2016 angeführten);</li> </ul>

	<p>–           welch im Zeitraum vom 16.11.2020 bis zum 31.12.2021 durchgeführt werden.</p> <p>Investitionen in immaterielle Vermögenswerte (mit Ausnahme derjenigen, die in Anhang B des Gesetzes 232/2016 enthalten sind) können nur von Unternehmen mit Einnahmen oder Vergütungen von weniger als Euro 5 Millionen in einer einzigen Verrechnung beansprucht werden.</p>
<p><b>Erhöhung des jährlichen Grenzwertes für Kredite, die durch das Formblatt F24 verrechnet werden können. Artikel 22 GD 73/2021</b></p>	<p>Die jährliche Obergrenze für Steuergutschriften/Steuerguthaben, die mit dem Formblatt F24 verrechnet werden oder als Rückerstattung beantragt werden können, wurde nur für das Jahr 2021 auf Euro 2 Millionen erhöht.</p>
<p><b>Neue Steuergutschrift für innovative Medikamente Artikel 31 GD 73/2021</b></p>	<p>Das Gesetzesdekret 73/2021 führt eine neue Steuergutschrift zugunsten von Unternehmen ein, die Forschungs- und Entwicklungsprojekte für innovative Medikamente, einschließlich Impfstoffe, durchführen.</p> <p>Die Steuergutschrift beläuft sich auf 20% der Kosten, die vom 01.06.2021 bis zum 31.12.2030 (mit einer Obergrenze von 20 Millionen Euro pro Begünstigten und Jahr) in der Grundlagenforschung, der industriellen Forschung, der experimentellen Entwicklung und den erforderlichen Durchführbarkeitsstudien gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 anfallen, ausgenommen Kosten für Gebäude und Grundstücke.</p> <p>Die Steuergutschrift:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– steht auch ansässigen Unternehmen zur Verfügung, die Tätigkeiten im Auftrag ausländischer Vertragspartner ausführen;</li> <li>– kann nur in drei gleichen Jahresraten als Verrechnung verwendet werden, beginnend mit dem Jahr nach dem Entstehen des Guthabens;</li> <li>– ist nicht zu besteuern;</li> <li>– kann in Bezug auf dieselben förderfähigen Kosten nicht mit anderen Anreizen in Form von Steuerguthaben für F&amp;E kumuliert werden (z. B. die F&amp;E-Gutschrift gemäß Artikel 1, Absatz 200, Gesetz 160/2019).</li> </ul>
<p><b>Steuergutschrift für Desinfizierungsmaßnahmen und den Kauf von Schutzvorrichtungen Artikel 32 GD 73/2021</b></p>	<p>Steuerpflichtige Wirtschaftstreibende, Kunstschaaffende und Freiberufler sowie nichtgewerbliche Körperschaften und nichtgewerbliche Beherbergungsbetriebe (sofern im Besitz der Identifikationsnummer laut Artikel 13-quater, Absatz 4, GD 34/2019) haben Anspruch auf eine Steuergutschrift in Höhe von 30% der in den Monaten Juni, Juli und August 2021 angefallenen Ausgaben für die Desinfektionskosten von Räumen und Geräten, sowie für den Kauf von persönlicher Schutzausrüstung und anderen geeigneten Geräten, um die Gesundheit der Angestellten und Benutzer zu gewährleisten, einschließlich der Kosten für die Covid-19-Testkits.</p>

	Die Steuergutschrift beträgt maximal Euro 60.000 für jeden Begünstigten, innerhalb der Gesamtgrenze von Euro 200 Millionen für das Jahr 2021.
<b>Verlängerung der Entschädigung für Saisonarbeiter, Tourismus und Unterhaltung Artikel 42 GD 73/2021</b>	<p>Eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von Euro 1.600 wird Personen gewährt, die bereits die in Artikel 10, Absätze 1 bis 9 des GD 41/2021 genannte Entschädigung erhalten haben.</p> <p>Die Bestimmung verweist dann auf weitere Fälle, bei deren Eintreten eine entsprechende Entschädigung anerkannt werden kann. Für die Beantragung dieser Entschädigung würden wir Sie bitten, sich an ein Patronat zu wenden.</p>
<b>Entschädigung für Mitarbeiter im Sportbereich Artikel 44 GD 73/2021</b>	Mitarbeitern in Amateursportvereinen und -verbänden mit Arbeitsvereinbarungen, wird eine Entschädigung zwischen Euro 2.400 und 800 gewährt.
<b>Aufschiebung der ersten IVS-Rate 2021 Artikel 47 GD 73/2021</b>	Zugunsten der Handwerker/Gewerbetreibenden wurde die Frist für die Zahlung der ersten Rate der IVS-Beiträge 2021 bis zum 20.08.2021 verlängert. Die Verlängerung betrifft die oben genannten, am 17.05.2021 fällige Rate, für Subjekte mit einem Einkommen 2019 von nicht mehr als Euro 50.000,00 und welche die einen Einnahme-/Vergütungsrückgang 2020 von mindestens 33% gegenüber 2019 zu verzeichnen haben. Dies gilt auch gegenüber Gesellschaftern von Personengesellschaften oder GmbH mit Durchgriffsbesteuerung.
<b>Ermäßigungen für den Kauf der Erstwohnung durch Personen unter 36 Jahren Artikel 64 GD 73/2021</b>	<p>Diese Begünstigung ist an das Vorhandensein einer doppelten Voraussetzung geknüpft: Alter und Einkommen.</p> <p>Tatsächlich können junge Menschen, die in dem Jahr, in dem der Kaufvertrag bezüglich der Immobilie abgeschlossen wird, das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, von der Begünstigung profitieren, sofern sie einen ISEE (Vergleichsindikator für die wirtschaftliche Situation) von weniger als Euro 40.000 aufweisen.</p> <p>Diese Begünstigung gilt für die ab dem Inkrafttreten des Dekrets bis zum 30. Juni 2022 unterzeichneten Urkunden.</p> <p>Im Einzelnen sieht die Maßnahme eine Befreiung von der Registrierungs-, Mehrwertsteuer-, Hypotheken- und Katastersteuer für junge Leute vor, die eine Immobilie erwerben, die als Erstwohnsitz genutzt werden und nicht den Katasterkategorien A1 (Wohnungen von herrschaftlichem Typ), A8 (Wohnungen in Villen) und A9 (Burgen, Schlösser von bedeutendem künstlerischem oder historischem Wert) angehören und durch die Anmerkung II-bis zu Artikel 1 des Tarifs, Teil 1, Präsidialerlass 131/1986 definiert sind.</p> <p>Die gleiche Steuerbefreiung gilt in Bezug auf die Ersatzsteuer für Registrierungs-, Stempel-, Hypotheken- und Katastergebühren sowie Steuern auf die Ersatzsteuer in Höhe von 0,25 % gemäß Artikel 18 des Präsidialerlasses 601/1973 für Darlehen, die für den Erwerb, den Bau und die Renovierung von Gebäuden zu Wohnzwecken gewährt werden, für die die in der</p>

	<p>betreffenden Vorschrift genannten Bedingungen und Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>Die Begünstigung gilt auch für Urkunden bezüglich der Übertragung oder Begründung des nackten Eigentums, des Nießbrauchs, der Nutzung und des Wohnrechts für Erstwohnungen.</p> <p>Wenn die Übertragung mehrwertsteuerpflichtig ist, gibt es zusätzlich zur Befreiung von der Registrierungs-, Hypotheken- und Katastersteuer eine Rückerstattung in Höhe der im Zusammenhang mit dem Kauf bezahlten Mehrwertsteuer eine Steuergutschrift, die Käufern gewährt wird, die das 36. Lebensjahr in dem Jahr, in dem der Kaufvertrag abgeschlossen wird, noch nicht vollendet haben. Die Steuergutschrift kann von den Registrierungs-, Hypotheken-, Kataster-, Erbschafts- und Schenkungssteuern abgezogen werden, die auf Urkunden und Erklärungen fällig werden, die nach dem Datum des Zuerkennens der Gutschrift eingereicht werden, oder sie kann zur Verringerung der Einkommenssteuern verwendet werden, die auf der Grundlage der nach dem Kaufdatum einzureichenden Erklärungen fällig werden; sie kann auch als Verrechnung gemäß der Gesetzesverordnung 241/1997 verwendet werden, aber das Gesetz sieht ausdrücklich vor, dass eine solche Gutschrift in keinem Fall als Rückerstattung beantragt werden kann.</p> <p>Es muss angemerkt werden, dass das Gesetz im Falle des Nichtvorhandenseins der Bedingungen und Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Begünstigung oder des Verfalls der Begünstigung die Rückforderung der fälligen Steuern und Zinsen sowie die Verhängung von Strafen in ähnlicher Weise vorsieht, wie sie für bei Verfall der Vergünstigungen für den Kauf der Erstwohnung gemäß Anmerkung II bis zu Artikel 1 des Tarifs, erster Teil, der dem Einheitstext der Registersteuer und Artikel 20 D.P.R. 601/1973 beigefügt ist.</p>
<p><b>50% Werbebonus auf alle Investitionen in Werbung 2021 und 2022 Artikel 67 GD 73/2021</b></p>	<p>Die Steuergutschrift für Investitionen in Werbung, die Unternehmen, Selbstständigen und nicht gewerblichen Körperschaften gewährt wird, ist für die Jahre 2021 und 2022 in Höhe von 50% des Gesamtwerts aller förderbaren Investitionen in Werbung vorgesehen, also nicht nur für solche in der Presse, sondern auch im Radio und Fernsehen.</p> <p>Um diesen Bonus in Anspruch nehmen zu können, müssen Interessierte die folgenden Unterlagen mit dem entsprechenden Formular einreichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Mitteilung für den Zugang zur Steuergutschrift, die die Daten der im begünstigten Jahr getätigten oder zu tätigen Investitionen enthält;</li> <li>- die Ersatzerklärung in Bezug auf die getätigten Investitionen, mit welcher erklärt wird, dass die</li> </ul>



	<p>Investitionen, die in der zuvor vorgelegten Mitteilung für den Zugang zur Steuergutschrift angegeben wurden, im begünstigten Jahr tatsächlich getätigt wurden und dass sie die Anforderungen erfüllen.</p> <p>Es ist auch vorgesehen, dass für das Jahr 2021 die telematische Mitteilung für den Zugang zur Steuergutschrift in der Zeit zwischen dem ersten und 30. September 2021 eingereicht werden muss. Die im Zeitraum zwischen dem ersten und dem 31. März 2021 übermittelten telematischen Anträge bleiben jedoch gültig. Die Ersatzerklärung muss zwischen 01. Januar und 31. Januar 2022 eingereicht werden.</p>
<p><b>Verlängerung Steuergutschrift Sportsponsoring 2021</b></p>	<p><b>der für</b></p> <p>Die Bestimmungen des Gesetzesdekrets Nr. 104 vom 14. August 2020, bezüglich des Sponsorings von Amateursportvereinen/-Sportverbänden werden auf das gesamte Jahr 2021 verlängert. Das bedeutet, dass nach den Regeln, die auf der Website des Sportministeriums bekannt gegeben werden, die zustehende Steuergutschrift von 50% beantragt werden kann, wenn das Sponsoring eine jährliche Summe von mindestens Euro 10.000 beträgt.</p>



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/privacy-cookies/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail-Adresse wenden: [privacy@bureauplattner.com](mailto:privacy@bureauplattner.com).

© Bureau Plattner – Dottori commercialisti, revisori, avvocati  
[www.bureauplattner.com](http://www.bureauplattner.com)

